

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75 G. bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M im Intell.-
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Sopengasse 8,
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 G.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 24.

Danzig, den 26. März.

1898.

Am tlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Das **Musterungsgeschäft** für den Kreis Danziger Höhe wird in diesem Jahre im Etablissement „Freundschaftlicher Garten“, Neugarten No. 1, wie folgt abgehalten werden:

Montag, den 28. März, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, D, E und F.

Dienstag, den 29. März, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben G, H, J, K.

Mittwoch, den 30. März, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben L, M, N, O (ausschließlich Ohra).

Donnerstag, den 31. März, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben P, sowie für die Ortschaft Ohra.

Freitag, den 1. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben R, S, T, U, W und Z.

Das Geschäft beginnt stets um 7½ Uhr Morgens.

Die Vooiung für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1878 findet am Sonnabend, den 2 April er im Musterungsfokale statt und bleibt das Erscheinen zu derselben den Betheiligten überlassen.

Die Ortsvorstände haben sämmtliche Gestellungspflichtige auf Grund der Stammrollen, welche bis zum 27. d. Mts. abgeholt sein müssen, zu den Musterungsterminen ordnungsmäßig vorzuladen.

Außer den betreffenden in den Jahren 1878, 1877 und 1876 geborenen Militärpflichtigen sind auch alle diejenigen gestellungspflichtig, welche 1875 und früher geboren sind, aber sich über

ihre definitive Abmusterung durch einen Ausmusterungsschein oder Ersatz-Reserve-Paß, Landsturm-schein oder Seewehrschein nicht ausweisen können.

Eine Gestellung der im diesseitigen Kreise wohnenden Heerespflichtigen in einem anderen Aushebungsbezirk ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn dieselben am Musterungsgeschäft hieselbst nicht Theil nehmen können.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein bezügliches, ärztliches Attest einzureichen.

Dasselbe ist, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortsbehörde zu beglaubigen.

Gemüths-kranke, Blödsinnige und Krüppel pp. dürfen auf Grund eines solchen Attestes von der Gestellung überhaupt entbunden werden.

Wenn ein Militärpflichtiger an Epilepsie leidet, so kann er den Beweis dafür in der Weise erbringen, daß er auf eigene Kosten 3 glaubhafte Zeugen zum Musterungstermin gestellt oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beibringt.

Die Ortsbehörden dürfen indeß, wenn sie von diesem Leiden eines Militärpflichtigen Kenntniß haben, die erforderliche Anzahl von Zeugen durch den Amts-Vorsteher an Eidesstatt vernehmen lassen und das Protokoll bei der Gestellung des Militärpflichtigen überreichen.

Militärpflichtige, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind nicht vorzustellen, sondern von den Ortsvorstehern sofort behufs ihrer Heilung in ärztliche Behandlung zu geben und ist mir alsdann hiervon spätestens im Musterungstermine Anzeige zu machen.

Die gegenwärtig mit Krätze und Augenentzündung behafteten Militärpflichtigen haben sich sofort ärztlich behandeln zu lassen und sind demnächst zur Musterung zu stellen, da sich diese Krankheiten bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht in einigen Tagen beseitigen lassen.

Den Militärpflichtigen der jüngsten Altersklasse steht es frei, sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensttritt zu melden.

Die gestellungspflichtigen Lehrer werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Musterung ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen haben.

Die Ortsvorsteher, bezw. deren gesetzliche Vertreter haben die zur Musterung gelangenden Mannschaften hierher zu begleiten und persönlich vorzustellen.

Die Rekrutirungs-Stammrollen sind mitzubringen, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Militärpflichtigen ordentlich gewaschen und in reinlicher Kleidung erscheinen.

Ebenso ist es Sache der Ortsbehörden, die erforderliche Aufsicht über die von ihnen zu stellenden Leute zu führen und auf Ruhe und Ordnung zu halten, namentlich auf dem Marsche und vor Beginn des Geschäfts.

Zur Vermeidung von Störungen bei dem Geschäfte ist es unbedingt nothwendig, daß die das erste Mal zur Gestellung gelangenden Militärpflichtigen den Geburtschein, die anderen ihren Loosungsschein in Händen haben und mache ich den Ortsvorständen zur besonderen Pflicht, wo es noch erforderlich sein sollte, für die **rechtzeitige Beschaffung dieser Papiere** Sorge zu tragen.

Ueber Militärpflichtige, welche Strafen erlitten haben, sind, sofern dies nicht schon in der Stammrolle vermerkt ist, bei der Musterung unter Bezeichnung der bezüglichen Erkenntnisse sowie der Strafen die entsprechenden Angaben mündlich zu erstatten.

Die Militärpflichtigen und ihre Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militärdienste zu stellen. Im Uebrigen nehme ich auf meine diesbezügliche Kreisblatt-Bekanntmachung vom 12. Februar d. Js. Bezug.

Militärpflichtige, welche ihre Bestellung ohne genügenden Entschuldigungsgrund versäumen, zu spät oder ohne die erforderlichen Papiere erscheinen, beim Aufruf ihres Namens nicht gegenwärtig sind, oder in betrunkenem Zustande sich vorstellen oder ungehorsam und widerspenstig sind, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 *M.*, eventl. verhältnismäßige Haft, auch können denjenigen, welche sich böswillig der Bestellung entziehen oder dieselbe wiederholt versäumt haben, die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Von allen Militärpflichtigen, welche sich zur Zeit des Ersatzgeschäfts in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, haben die Ortsbehörden mir unverzüglich Anzeige zu machen und dabei unter Angabe der Dauer der Strafhaft anzugeben, wann das bezügliche Strafurtheil ergangen ist.

Ueber die ordnungsmäßig erfolgte Vorladung der Militärpflichtigen zum Musterungstermin ist mir eine Bescheinigung in Form einer Nachweisung einzureichen, welche enthalten muß:

1. Name (Nachname unterstrichen), Stand und Wohnort
 2. Geburtsort und Tag
 3. Nummer der alphabetischen Liste,
 4. Unterschrift als Anerkenntniß der erfolgten Vorladung.
- } der Militärpflichtigen,

Die Nummer der diesseitigen alphabetischen Liste ist in Kolonne 2 der Rekrutirungs-Stammrolle mit einem Farbenstift einzutragen.

Von allen Militärpflichtigen, welche in anderen Kreisen geboren sind und inzwischen ihren Wohnort in Ortschaften des diesseitigen Kreises verlegen, haben mir die betreffenden Ortsvorstände unter Einreichung des Geburts- bezw. Loosungsscheines der neu Anziehenden ungefümt Anzeige zu machen, damit deren Aufnahme in die Grundlisten von hier aus rechtzeitig erfolgen kann. Ortsbehörden, welche den ihnen nach dieser Verfügung obliegenden Dienstpflichten zuwiderhandeln, haben Ordnungsstrafen bis zu 9 *M.* zu gewärtigen.

Danzig, den 14. März 1898.

**Der Civil-Vorsitzende
der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.
Königlicher Landrath.**

Maurach.

2. Behufs Neuwahl der 3 Kassenmitglieder und deren 3 Stellvertreter des hiesigen Kreisvorstandes der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Regierungsbezirk Danzig auf 3 Jahre vom 1. April cr. ab habe ich einen Termin auf

Donnerstag, den 28. April cr., Vormittags 10 Uhr,
in meinem Bureau Sandgrube 24 I, Zimmer 8, anberaunt.

Sämmtliche ordentliche und außerordentliche Mitglieder der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Kreise Danziger Höhe lade ich zu diesem Termin hierdurch unter der Verwarnung ein, daß von dem Ausbleibenden angenommen werden wird, er verzichte für dieses Mal auf sein Wahlrecht, und daß die Wahl überhaupt nur dann stattfinden wird, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind, bei geringerer Betheiligung aber die Kassenmitglieder und deren Stellvertreter von mir selbst werden ernannt werden.

Die Ortsbehörden des Kreises beauftrage ich, diese Bekanntmachung sofort allen in ihrer Ortschaft wohnenden angestellten oder pensionirten Lehrern zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Danzig, den 14. März 1898.

Der Landrath.

3. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, sobald ihnen von den Zollämtern die Benachrichtigung über das bevorstehende Eintreffen einer Sendung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett aus dem Auslande zugeht, den Eingang der Sendung festzustellen, sowie Proben dieser Waaren zu entnehmen und diese chemisch untersuchen zu lassen, ob sie der Vorschrift des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 entsprechen. Ermittelte Uebertretungen sind zur Bestrafung gemäß § 14 des Gesetzes der Königl. Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Danzig, den 23. März 1898.

Der Landrath.

4. Nach Feststellung des beamteten Thierarztes ist auch unter dem Rindvieh des Gutes Kokoschken die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 12. März 1881 und des Ministerial Erlasses vom

16. November 1893 ordne ich daher hierdurch an **daß die durch meine Verfügung vom 21. März cr. angeordneten Sperrmaßregeln für den ganzen Umfang des Kreises Danziger Höhe noch auf die Dauer von 14 Tagen seit Erscheinen dieses Kreisblatts an gerechnet, vollständig in Kraft bleiben** und daß außerdem **die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen** ebenso wie auf der Station Straßhin **auch auf der Station Oliva nicht stattfinden darf.**

Das Gut Kokoschken unterliegt der Gehöftsperrre.

Danzig, den 25. März 1898.

Der Landrath.

5. Die Brustseuche unter den Pferden des Gutes Schönsfeld ist erloschen.

Danzig, den 22. März 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend

die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die mittelst des Ministerialerlasses vom 13. April 1870 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.

Demgemäß werden nachfolgend unter:

- A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,
- B. das Muster einer Konstituierungsverhandlung,
- C. das Muster einer Schuldurfunde,

(für die Provinz Sachsen ist mit der Landwirthschaftskammer ein besonderes Muster vereinbart),

in revidirter Fassung zur Kenntniß des theilgenommenen Publikums mit dem Bemerkten gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen, bei allen neu eingehenden Anträgen, welche behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staats-hülfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren wird.

Die Herren Regierungs-Präsidenten, die Landwirthschaftskammern, sowie die Vorstände der landwirthschaftlichen Provinzial- u. Vereine und der nicht zentralisirten landwirthschaftlichen Vereine und Pferdezucht-Vereine werden hiermit ersucht, diesen Bestimmungen in den Amts- und Kreisblättern, bezw. wenn der Staatskasse keine Kosten dadurch erwachsen, in ihren litterarischen Vereinsorganen eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen.

Berlin, den 30. Januar 1898.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Hammerstein.

B e s t i m m u n g e n

über

die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

A.

Der Pferdezucht des Landes wird es förderlich sein, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner durch Gewährung zinsfreier Darlehne (bis zum Höchstbetrage von 3300 Mark für den Hengst) zu fördern bemüht sein.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist von Landrathe des betreffenden Kreises an den Regierungs-Präsidenten und von dort nach vorheriger Anhörung der betreffenden Landgestüt-Dirigenten, durch das Oberpräsidium an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einzusenden, welches dann befinden wird,

ob die Bildung des Vereines den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landpferbezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Zentralfonds des Ministeriums verfügbar zu machen sind, damit demgemäß mit der endgültigen Bildung des Vereines und dem Pferdeankaufsgeschäfte vorgegangen werden kann. Die Verhandlung zwecks Bildung des Vereines ist nach Maßgabe des Modells Anlage B aufzunehmen.

Die Bewilligung von Darlehen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem königlichen Haupt- oder Landgestüte m. allzuerst belegenen Orte einen im Privatbesitz (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit seinem Eigenthümer vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministeriums veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankauf des Hengstes bis zur Höhe von 3300 Mark gewähren, sofern und in soweit die verfügbaren Mittel dies gestatten.

3. Der Verein bezw. die Vereinsmitglieder werden durch den Ankauf des Eigenthümers des Hengstes, sie haben sich, zur Ueberwachung des Vereinszweckes und zur Sicherheit für die Gewährung des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dieses Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein bezw. die Vereinsmitglieder übernehmen die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der bezeichneten Stufen zu benutzen, und ihn hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch eine ausreichende Beweispferde unter dem Reiter oder vor dem Wagen gehört.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereinsvorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldbekundung nach dem Muster C auszustellen, in welcher sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6. Der Verein bezw. die Vereinsmitglieder haben das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Sie dürfen sich aber, so lange die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums den Hengst nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den Hengst unter den Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten, oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle die Gestütverwaltung auf ihr Anbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsbetrages käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestütverwaltung

um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die
wollte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne
Berechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden
Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des
Inhabers, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach
den Umständen die gänzliche oder theilweise Niederschlagung des ungetilgten Darlehns-
betrages in Erwägung nehmen.

M i n i s t e r

B.

Verhandlung, behufs Bildung eines Pferdezucht-Vereins zu

Verhandelt zu Z den 18

Heute traten die nachbenannten Beteiligten zusammen, um in Ausführung des ihnen
bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezucht-Verein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in aufeinanderfolgenden Jahren (die
Zahl der Jahre hängt von der behufs Abtragung der urkundlich übernommenen
Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab)

von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z	2 Stuten,
" H	1 Stute,
" A	3 Stuten,

u. s. w.

Summa 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod u. abgehende Stute kann und muß durch eine andere
ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stutenbedeckung erlischt mit
dem Tode eines Mitgliedes.

(Die Zahl der für die Zuchtabtheilung eines Hengstes zu bestimmenden
Stuten bleibt der Feststellung des Vereines überlassen; sie darf aber nicht geringer
sein, als die in der Anmeldeungsverhandlung angegebene.)

Zum Vorstande des Vereines sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A
2. B
3. C

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereines den gesammten Geschäftsbetrieb
zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch als Gesamtschuldner die Verbindlichkeit, mit
ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen
Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse
nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

(Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staats-
darlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern
zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.)